2. Änderung der Satzung für die Gestaltung von Gräbern und Grabzeichen für den Friedhof in Zeven an der Kirchhofsallee, Grabfelder 11, 13, 18, 19 und 20 vom 24.03.2011

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl S. 462), i.V.m. § 16 der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Zeven vom 06. Juli 2000 hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 24.03.2011 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Gestaltung von Gräbern und Grabzeichen für den Friedhof Zeven an der Kirchhofsallee, Grabfelder 11, 13, 18, 19 und 20 beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die nachstehenden Bestimmungen regeln für die Grabfelder 11, 13, 18, 19 und 20 des Friedhofes in Zeven an der Kirchhofsallee Art, Größe und Aufstellung der Grabmale sowie der sonstigen Grabausstattungen.

Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des jeweiligen Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

§ 2
Grabmale

1. Für das Grabfeld 11 gelten folgende Vorschriften:

Es müssen folgende Höchst- bzw. Mindestmaße beachtet werden:

a) Stelen: Höhe höchstens 110 cm, Breite im Verhältnis Breite zur Höhe nicht über 6,5 : 10,
Stärke bis zu 20 cm,
Bei Stelen mit 100 cm und mehr Höhe sollte die Rückseite flächengenutzt durch Schrift oder Symbol gestaltet werden. Verhältnis von Höhe zur Breite ca. 2:1.

b) Liegeplatten: bis 45 x 65 cm - bei kleineren Größen ist das Verhältnis 2:3 einzuhalten-, Stärke mindestens 12 cm, höchstens mit leichter Wölbung von ca. 2 cm Höhe.

c) Steinkreuze: Für Steinkreuze gelten die für Stelen genannten Maße in der Masse.

2. Für das Grabfeld 13, 18 und 19 gelten folgende Vorschriften:

a) Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und körperhaft auszubilden. Es dürfen folgende Rauminhalte als Höchstgrenzen nicht überschritten werden:

	Rauminhalt m³	größte Fläche m²	Mindeststärke m	größte Höhe/Länge m
Grabmale für zweistellige Erdbestattungen (stehend od. liegend)	0,12	0,78	0,15	1,10
Grabmale für drei, - vierstellige Erdbestattungen (stehend od. liegend)	0,16	0,94	0,15	1,20
Urnengräber (stehend)	0,03	0,18	0,15	0,60

b) Liegende Platten sind höchstens in den Maßen 65 cm breit und 45 cm tief zulässig. Bei Urnenwahlgräbern betragen die Maße 45 x 30 cm.

c) Bei liegenden Grabmalen müssen 10 cm über der Erdoberfläche sichtbar bleiben.

d) Die Grabmalhöhe wird vom angrenzenden Zwischenweg gemessen.

e) Für Grabmale ist bei zweistelligen Grabstätten ein Mindesabstand von 30 cm von der Grabkante des Nachbargrabes einzuhalten. Bei mehrstelligen Grabstätten erhöht sich der Abstand um einen Zuschlag von 15 cm für jede weitere Grabstelle der Grabstätte. Bei Urnenwahlgrabstätten ist ein Abstand von mindestens 15 cm einzuhalten.

f) Stehende Steingrabmale sollten stelenartig ausgebildet und mindestens 90 cm hoch sein.

3. Für das Grabfeld 20 sind folgende Vorschriften zu beachten:

Die Begrenzung der Größe der Grabzeichen ergibt sich aus dem Raummaß von max. 0,07 Kubikmeter. Das Verhältnis von Höhe zur Breite zur Stärke darf 0,07 Kubikmeter nicht übersteigen. Im Übrigen sind folgende Höchst bzw. Mindestmaße zu beachten:

a) stehende Grabzeichen (Stelen) max. 0,90 m hoch,
b) Kreuze max. 1,00 m hoch,
c) Mindeststärke 0,12 m
d) Das Maßverhältnis soll mindestens 1:2 für Breite zur Höhe sein.
e) liegende Grabzeichen max. 0,60 m x 0,40 m
Steinplatten müssen in den Boden eingefüttert und dürfen nicht nur aufgelegt werden.

4. Werkstoffe und Bearbeitung

a) Als Werkstoff für Grabmale sind Naturstein, Holz oder Metall zu verwenden. Diese müssen einwandfrei beschaffen, materialgerecht verarbeitet, wetterbeständig und bruchsicher sein.

b) Grabmale sind handwerksgerecht entsprechend der Werkstoffart zu bearbeiten. Steine sollen rundum von Hand oder maschinell behauen sein. Dazu sind geschliffene oder feiner bearbeitete Flächen als Gestaltungsmittel zulässig. Grabmale aus Holz oder Metall sind mit einem beständigen, materialgerechten Wetterschutz zu versehen.

§ 3
Sonstige Grabausstattungen

1. Bis zu 0,25 m hohe Grablaternen und Weihwasserbecken dürfen ohne Erlaubnis aufgestellt werden.

2. Einfassungen der Grabstätten sind zulässig. Als Material ist Sandstein mit rauher Oberfläche - Plattenstärke 5 cm - zu verwenden. Sie sind so zu setzen, dass die Oberfläche mit angrenzenden Rasenflächen bündig ist. Zwischen den Gräbern ist eine gemeinsame Kante zu setzen.

3. Die Art der Grababgrenzung, Erschließung der Gräberfelder und deren Vermaßungen werden von der Samtgemeinde als Friedhofsträger bestimmt.

4. Die Einfassung der Grabstätten mit Hecken ist nicht gestattet.

5. Ruhebänke werden nur von der Friedhofsverwaltung im Grabfeld oder in Grabfeldnähe aufgestellt.

§ 4
Anlage und Bepflanzung der Grabstätten

1. Gräberfelder werden durch befestigte Wege oder Rasenwege erschlossen. Diese Anlagen sind mit den Bäumen und Sträuchern in den allgemeinen Flächen Bestandteil des Friedhofes.

2. Grabstätten sind so bald als möglich anzulegen. Mit schwarzer Erde oder sonstigem Material bestreute Grabflächen gelten als nicht angelegt.

3. Das Grabbeet ist ohne Hügel in der gleichen Höhe wie die angrenzenden Wege oder das anschließende Gelände herzurichten. Eine Überhöhung der Beetfläche ist jedoch bis zu 10 cm zulässig.

4. Die räumliche Gestaltung der Grabfelder durch Bäume und hohe Sträucher ist Angelegenheit der Friedhofsverwaltung und erfolgt auf Flächen, die nicht zu Grabstätten gehören.
   Jede Grabstätte sollte mit einer bodendeckenden immergrünen Grundbepflanzung ausgestattet werden. Jegliche Bepflanzung darf die Nachbargrabstätten und deren Pflege sowie die den Betriebsablauf des Friedhofes nicht beeinträchtigen.

5. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Pflanzen binnen angemessener Frist verlangen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann sie die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten selbst ausführen oder ausführen lassen.

6. Besondere Regelung für das Grabfeld 20:
   Bei dem Grabfeld 20 handelt es sich um ein Reihengräberfeld. Für die Schmückung der Gräber steht einschließlich Grabumrandung und Standfläche für das Grabzeichen eine Fläche von 1,20 m Breite und 1,20 m Länge zur Verfügung.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Gestaltung von Gräbern und Grabzeichen für das Grabfeld 11 vom 22.06.1982, die Satzung von Gräbern und Grabzeichen für die Grabfelder 13, 18 und 19 vom 01.07.1986 sowie die Satzung für die Gestaltung von Gräbern und Grabzeichen für das Grabfeld 20 vom 14.06.1995 außer Kraft.

Zeven, 06.07.2000

Samtgemeinde Z e v e n

_____	_____
Bürgermeister	Samtgemeindedirektor